

**Satzung der Stadt Hessisch Oldendorf zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen
Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
(Kleinkläranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in Verbindung mit § 149 Niedersächsischen Wassergesetz in der Fassung vom 25. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 09.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliche Abwasser wird für die in den Anlagen I und II genannten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten übertragen. Die Pflicht zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei der Stadt Hessisch Oldendorf. Auf den in der Anlage I genannten Grundstücken ist das Abwasser auf Dauer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen, während für die in der Anlage II genannten Grundstücke das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Hessisch Oldendorf einen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage bis zum 31.12.2002 vorschreibt..
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Möglichkeit des freiwilligen Anschlusses von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage der Stadt Hessisch Oldendorf wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.

§ 2

Gewässereinleitung

Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das Abwasser aus den Kleinkläranlagen einem Gewässer zuzuführen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 22.09.1998

Stadt Hessisch Oldendorf

Stock
Bürgermeister

Kuhlmann
Stadtdirektor

Anlage I

Grundstücke, die das Abwasser auf Dauer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.

ST Fischbeck

Schützenhaus (Gem. Fischbeck, Flur 8, Flurstück 1/14)

Am Hopfenberg 2

Am Kiesteich 93

Weißes Haus (Gem. Fischbeck, Flur 14, Flurstück 24/1)

Kieswerk

ST Welsede

Großenwiedener Weg 20

ST Großenwieden

Koverden (Gem. Großenwieden, Flur 15, Flurstück 5/9)

ST Lachem

Alte Ziegelei 18

Haarweg 151

ST Langenfeld

Steinbruch (Gem. Langenfeld, Flur 4, Flurstück 7/3),

Forsthaus,

ST Wickbolsen

Unterm Kallenberg 27

ST Rohden

Naturfreundehaus „Schneegrund“

ST Rumbeck

Röthstraße 88

Röthstraße 96

Anlage II

Grundstücke, bei denen nach dem 01.01.1999 eine zentrale Abwasserbeseitigung hergestellt wird (Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt)

	Zeitliche Festlegung (Stand der Planung Juni 1998)
<u>ST Hess. Oldendorf</u>	
Westerfeld 1	
Westerfeld 3	
Segelhorster Straße 32	
Lange Straße 174	
Lange Straße 176	
<u>ST Rohden</u>	
Driftstraße 20	2002
Driftstraße 21	
Ellerbachstraße 117	
Rohdener Heide 19	
Rohdener Heide 25	
Rohdener Heide 31	
Rohdener Heide 33	
Rohdental 48	
<u>ST Großenwieden</u>	
Kieswerk (Gem. Großenwieden, Flur 1, Flurstück 7/5)	
<u>ST Welsede</u>	
Oststraße 54	
<u>ST Barksen</u>	
Zur Eulenburg 5	
<u>Die gesamten Grundstücke der Stadtteile</u>	
Friedrichsburg	2002
Hemeringen/Wahrendahl	1999 - 2001
Kleinenwieden	1999 - 2000
Langenfeld	1998 - 1999
Wickbolsen	2000 - 2001